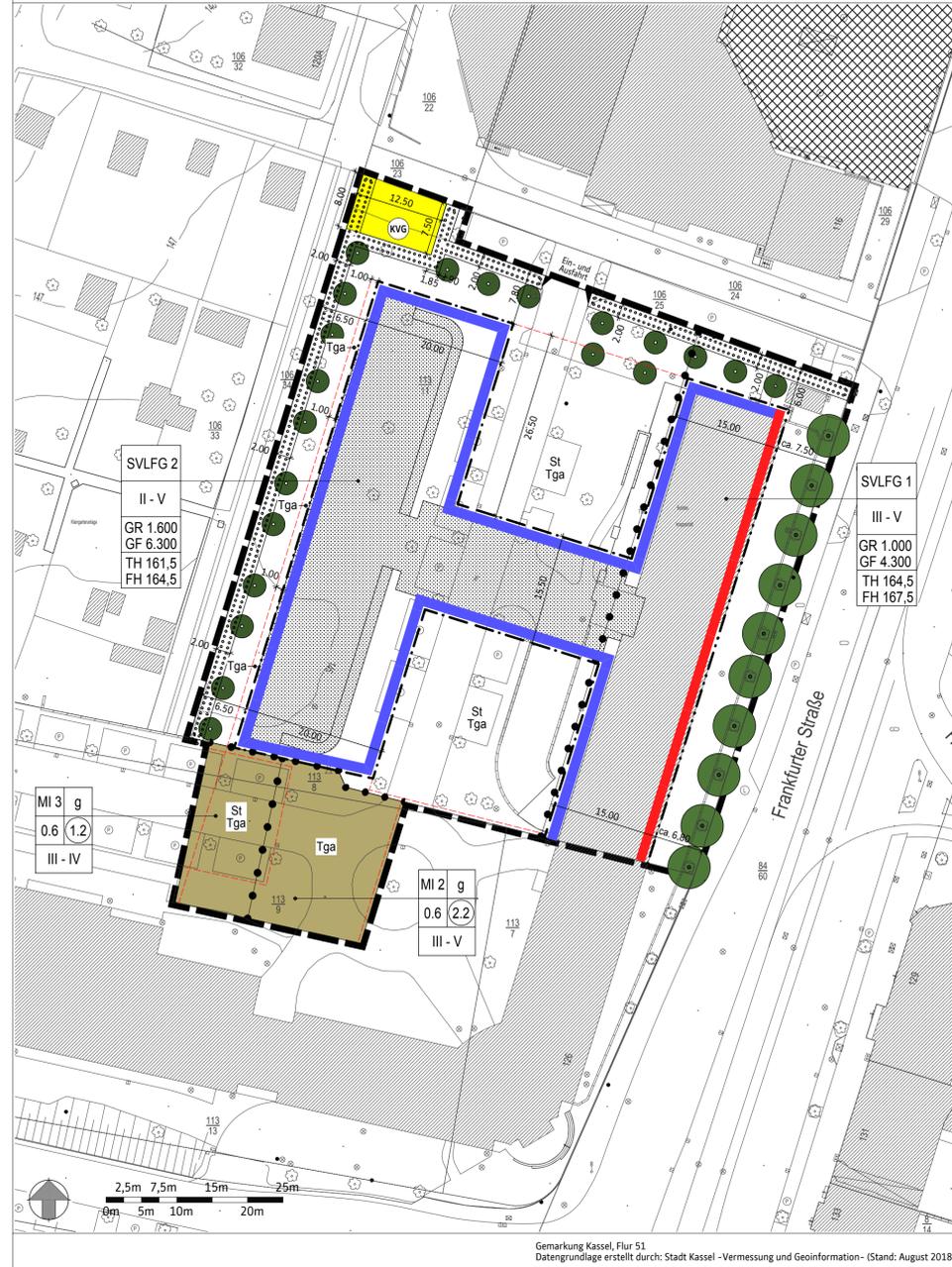


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/27 A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und

1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27 B 'Frankfurter Straße / Bosestraße'

Stand 17.09.2018



Zeichnerische Festsetzungen

- Legende nach PlanZVO
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- SVLFG Verwaltung SVLFG, Teilfläche 1 (Bestand) und Teilfläche 2 (geplantes Vorhaben)
 - MI Mischgebiet
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- z.B. III - V Anzahl Vollgeschosse mindestens bis maximal (nach HBO-Definition)
 - z.B. GR 1.600 max. Grundfläche für Hauptgebäude in m²
 - z.B. GF 6.300 max. Geschossfläche in m²
 - z.B. TH 161,5 maximale Traufhöhe TH in m üNNH
 - z.B. OK 164,5 maximale Gebäude-/Firsthöhe FH in m üNNH
- Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung
- überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Baulinie
 - Baugrenze
 - geschlossene Bauweise
- Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
- Tga Flächen für Tiefgaragen-Stellplätze
 - St Flächen für oberirdische Stellplätze
- Anschluss an Verkehrsflächen** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Bereiche für Grundstückszufahrten Einfahrt/Ausfahrt
- Versorgungsflächen** (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
- KVG Fläche KVG-Gleichrichterunterwerk
- Vorgaben für die Bepflanzung** (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- zu erhaltende Bäume
 - zu pflanzende Bäume
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Geltungsbereich** (§ 9 (7) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
- Hinweise / Planunterlagen**
- geplanter Neubau (Projektion Umriss)
 - vorhandene Gebäude
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Maßketten
 - Höhenlinien

Textliche Festsetzungen nach BauGB

- 0. Bedingte Festsetzung** - § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 (3a) BauGB
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung** - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB
- Zulässig sind Büro- und Verwaltungsgebäude.
 - Eine Grundfläche GR-1 für die Hauptgebäude von maximal 2.600 m² darf in der Summe nicht überschritten werden. Die insgesamt befestigten Flächen dürfen in der Summe eine Grundfläche GR-2 von maximal 4.500 m² nicht überschreiten.
 - Den in Satz 1 bezeichneten Flächen sind bei der Ermittlung der GR-2 hierbei auch die sonstigen befestigten Flächen (Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze) gemäß § 19 (4) Satz 1 BauNVO anzurechnen. Die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind auf der Grundlage von § 19 (4) Satz 3 BauNVO nicht mitzurechnen.
 - Eine Geschossfläche von maximal 10.600 m² für alle Vollgeschosse entsprechend HBO darf in der Summe nicht überschritten werden.
 - Die Traufhöhe bzw. die Brüstungshöhe des obersten Geschosses darf - in der Teilfläche SVLFG 1 maximal 164,50 m über NNH und - in der Teilfläche SVLFG 2 maximal 161,50 m über NNH nicht überschreiten. Die Begrenzung der Traufhöhe ist maßgeblich bei nicht nur flach - geneigten Dächern. Als Traufhöhe gilt die Höhe am Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Die Begrenzung der Brüstungshöhe ist maßgeblich bei flachen oder flachgeneigten Dächern. Als Brüstungshöhe gilt die Oberkante der Brüstung des obersten Geschosses.
 - Die Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe darf - in der Teilfläche SVLFG 1 maximal 167,50 m und - in der Teilfläche SVLFG 2 maximal 164,50 m über NNH nicht überschreiten. Als Firsthöhe / Gebäudehöhe gilt bei (nicht nur flach) geneigten Dächern die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt. Als Firsthöhe / Gebäudehöhe gilt auch bei flachen oder flach geneigten Dächern die Oberkante der Attika über dem obersten Geschoss.
 - Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen nach 1.4 und 1.5 ist ausnahmsweise zulässig bei untergeordneten Bauten wie Wasserbehälter, Schornsteine u.a. Bei raumbildenden/raumwirksamen Aufbauten (z.B. für die Lüftungstechnik) darf dabei eine Grundfläche von jeweils 25 m² nicht überschritten werden.
- 2. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise** - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Die zeichnerisch festgesetzten Baulinien und Baugrenzen sind verbindlich nur oberhalb der Geländeoberfläche.
 - Vorsprünge von der zeichnerisch festgesetzten Baulinie entlang der Frankfurter Straße (Teilfläche SVLFG 1) sind oberirdisch ausschließlich bei untergeordneten Fassadenabschnitten (wie z.B. Erker) und Bauteilen (wie z.B. Balkone, Vordächer) bis max. 1,50 m Tiefe zulässig. Rücksprünge von der zeichnerisch festgesetzten Baulinie entlang der Frankfurter Straße (Teilfläche SVLFG 1) sind oberirdisch ausschließlich bei untergeordneten Fassadenabschnitten (wie z.B. Erker) und Bauteilen (wie z.B. Balkone, Vordächer) bis max. 3,00 m Tiefe zulässig. Die Länge der in Satz 1 und 2 bezeichneten Fassadenabschnitte darf in der Summe 1/5 der gesamten Fassadenlänge oder 1/10 der gesamten Fassadenfläche der jeweiligen Ansichtseite nicht überschreiten.
 - Innerhalb der Teilfläche SVLFG 2 muss das Gebäude ab einer Gesamthöhe von mehr als 161,50 m üNNH (oberhalb des 4. Vollgeschosses) einen Abstand von mindestens 8,00 m zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches einhalten.
 - Ausnahmsweise dürfen die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen bei untergeordneten Fassadenabschnitten (wie z.B. Erker) und ausragenden Bauteilen (wie z.B. Balkone, Vordächer) bis maximal 1,50 m überschritten werden. Hiervon ausgenommen ist die westliche Baugrenze der Teilfläche SVLFG 2. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Fassadenabschnitte darf in der Summe 1/5 der gesamten Fassadenlänge oder 1/10 der gesamten Fassadenfläche der jeweiligen Ansichtseite nicht überschreiten.
- 3. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen** - § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Tiefgaragenstellplätze sind nur innerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien zeichnerisch festgesetzten Baufenster und innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Bezeichnung 'Tga' zulässig. Im Tiefgeschoss sind - in der Teilfläche SVLFG 1 maximal 45 Pkw-Stellplätze - in der Teilfläche SVLFG 2 maximal 95 Pkw-Stellplätze und - in den Mischgebietsflächen MI 2 und MI 3 zusammen maximal 20 Pkw-Stellplätze zulässig.
 - Ebenerrige Garagen sind unzulässig.
 - Ebenerrige Stellplätze sind nur innerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien zeichnerisch festgesetzten Baufenster und innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Bezeichnung 'St' zulässig. Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist unzulässig in dem mit 6,50 m vermaßen westlichen Grundstücksrandbereich der Teilfläche SVLFG 2. Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist ansonsten außerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien zeichnerisch festgesetzten Baufenster nur zulässig, wenn eine maximale Grundfläche von jeweils 30 m² nicht überschritten wird. Für die in Satz 2 bezeichneten Anlagen gilt eine maximale Gebäudehöhe von 3,50 m.
- 4. Verkehrsflächen** - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Zufahrten und Ausfahrten von Tiefgaragen dürfen nicht direkt von der Frankfurter Straße erfolgen. Sie sind ausschließlich in dem zeichnerisch festgesetzten Abschnitt der Flurstücke 106/24 und 106/25 sowie im Bereich der Bosestraße (Flst. 114/5) zulässig.
 - Die maximal zulässige Breite des Zu- und Ausfahrtsbereiches in dem zeichnerisch festgesetzten Abschnitt der Flurstücke 106/24 und 106/25 beträgt 7,50 m.
- 5. Versorgungsflächen** - § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Die zeichnerisch festgesetzte Versorgungsfläche dient der Errichtung eines Gleichrichterunterwerks der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft.
- 6. Bindungen für die Bepflanzung** - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Im Geltungsbereich sind mindestens 20 standortgerechte einheimische Laubbäume - vorzugsweise entsprechend der Artenliste (Empfehlung) - zu pflanzen. Als Pflanzmaterial sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu verwenden. Von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten kann im Rahmen der Ausführungsplanung abgewichen werden, wenn Anzahl und Grundstruktur der Festsetzung entsprechen.
 - Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der westlichen und im Bereich der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist eine zweireihige Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen vorzugsweise entsprechend der Artenliste (Empfehlung) zu pflanzen. Es sind insgesamt mindestens 250 Pflanzen zu verwenden. Als Pflanzmaterial sind mindestens Heister der Sortierung 150/175 und zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 zu verwenden.
 - Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.
 - Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht zu verankern und vor Verbis zu schützen. Bei allen Pflanzungen ist ein Abstand von 2,50 m zu Ver- und Versorgungsleitungen einzuhalten. Eine Unterschreitung des in Satz 1 genannten Abstands ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig.
- 7. Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen** - § 9 (1) Nr. 23a BauGB
- Die Verwendung fester Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 (1) Nr. 1 bis 5 und 6 bis 7 (Kohle, Koks, Torf, Stückholz, Holzwerkstoffe) zum Betrieb von Heizanlagen ist nicht zulässig.

8. Maßnahmen zum passiven Schallschutz an Gebäuden

- 8.1 Baulicher Schallschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach HBO**
- 9. Dächer, Dachterrassen** - § 81 (1) Nr. 1 HBO
- Flache oder flach geneigte Dächer - auch Dachterrassen - sind mit einem Flächenanteil von mindestens 50% extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss hierbei mindestens 8 cm, bei Verwendung von vor-kultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicher- und Entsorgungsmatten 3 cm betragen. Bei der Herstellung von Dachterrassen muss die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelte Schicht) mindestens 40 cm, bei Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 25 cm betragen.
 - Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Fotovoltaik-Anlagen sind hier ausgenommen.
- 10. Werbeanlagen** - § 81 (1) Nr. 1 HBO
- Lichtwerbung ist nur in der Teilfläche SVLFG 1 und nur an der zur Frankfurter Straße ausgerichteten Gebäudefassade sowie an der nördlichen Gebäudeseite zulässig. Leuchtreklame mit bewegtem Licht ist unzulässig.
- 11. Grundstücksfreiflächen, Stellplätze** - § 81 (1) Nr. 4 und 5 HBO
- Mindestens 50 % der nicht überbauten Flächen (ober- und unterirdisch) sind als gärtnerisch gestaltete Freiflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Begrünung hat mit standortgerechten einheimischen Arten entsprechend 6.1 und 6.2 zu erfolgen.
 - Auch die nicht gärtnerisch genutzten Freiflächen wie Zufahrten, Stellplätze sind in Wasser durchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterterrassen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen. Die Vermörtelung von Fugen ist unzulässig. Die Flächen, die wegen funktionaler Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern, sind hiervon ausgenommen.
 - Die Flächen zur Aufnahme von Abfall- und Wertstoffbehältern sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.
- Hinweise**
- Bombenabwurfgebiet**
Die Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen erforderlich. Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
 - Bodenverunreinigungen**
Aufgrund früherer Nutzungen sind Bodenverunreinigungen (insbesondere durch Mineralöl) nicht auszuschließen. Weil die Lokalisierung der Bodenbelastung in Bezug auf das mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan in Zusammenhang stehende geplante Vorhaben nicht eindeutig zu bestimmen ist, wird empfohlen bei den Baumaßnahmen im Bereich des Tiefgaragenbaus sensibel vorzugehen. Sollten bei Erdarbeiten organische oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich das Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Behörde zu informieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.
 - Bergwerksfeld**
Der Geltungsbereich befindet sich über dem konsolidierten Braunkohlen und Schwefelerz Bergwerk 'Vereinigte Glückauf'. In diesem Bergfeld wurden durch die Brüsseler Bergwerkschaft um 1870 Abbaueisenerze mit geringer Ausbeute durchgeführt. Zur Lage der angefahrenen Schächte und Strecken liegen im Archiv der E.ON Kraftwerke GmbH keine Informationen vor. Es wird daher empfohlen, dies bei der vorhabenbezogenen Prüfung der bodenmechanischen Eigenschaften durch entsprechende Baugrunduntersuchungen zu berücksichtigen.
 - Heilquellenschutzgebiet**
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.
 - Lärmvorbelastung**
Der Geltungsbereich ist aufgrund der Nähe zur Frankfurter Straße (B 3) als lärmvorbelastetes Gebiet einzustufen. Die zu erwartenden Werte können über den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) liegen. Entschädigungsansprüche werden sowohl gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wie auch gegenüber der Stadt Kassel ausgeschlossen.
 - Stellplatzsatzung**
Soweit nicht anders in diesem Bebauungsplan festgesetzt, gelten die Bestimmungen der Stellplatzsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
 - Gehölze-Artenliste**
Für alle Pflanzungen sind vorzugsweise die Arten der folgenden Liste zu verwenden (Empfehlung):

Bäume	Sträucher
Amberbaum (Liquidambar styraciflua 'Paarl')	Feld-Ahorn (Acer campestre)
Baumhasel (Corylus colurna)	Hartriegel (Cornus sanguinea)
Chin. Wildbirne (Pyrus calleryana 'Chanticleer')	Hainbuche (Carpinus betulus)
Hainbuche (Carpinus betulus 'Fastigata')	Hasel (Corylus avellana)
Robinie (Robinia 'Monophylla')	Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Rotahorn (Acer rubrum 'Scanlon')	Holunder (Sambucus nigra)
Säuleneiche (Quercus robur 'Fastigata')	Hundsrose (Rosa canina)
Säulenlerkirsche (Prunus serrulata 'Amanogawa')	Kornelkirsche (Cornus mas)
Schurbaum (Sophora japonica 'Princeton upright')	Pflanzhülchen (Euonymus europaeus)
Schmalblättrige Stadtlinde (Ulmus 'Lobel')	Schneeball (Viburnum opulus)
Traubenholunder (Prunus padus)	Schlehe (Prunus spinosa)
Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera 'Fastigata')	Traubenholunder (Sambucus racemosa)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	Weißdorn (Crataegus monogyna)
Weißbirke (Betula pendula)	Willowier Schneeball (Viburnum lantana)
Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho')	Wollidorn (Viburnum lantana)
 - Kunstwerk '7000 Eichen'**
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem Kunstwerk '7000 Eichen' betroffen.

Verfahrensvermerke - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

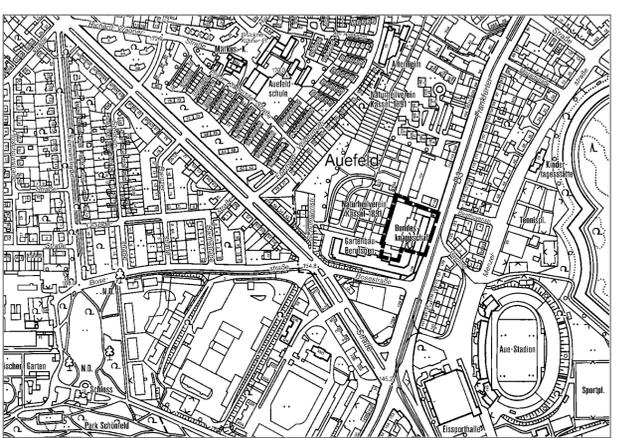
Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 HVG).	Aufgestellt,	
Kassel, 01.02.2019	Kassel, 27.01.2014	
Vermessung und Geoinformation	Der Magistrat	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
gez. Rus Amtsleiterin	gez. Nolda Stadtbaurat	gez. i.V. Flore Amtsleiter
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB am 27.01.2014.	Kassel, 07.02.2014	
Kassel, 31.01.2014	Kassel, 07.02.2014	
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat	
gez. Friedrich Stadtverordnetenvorsteherin	gez. Nolda Stadtbaurat	
Hat öffentlich auszugehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 13.02.2014 bis einschließlich 14.03.2014. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 30 vom 05.02.2014.	Kassel, 06.06.2018	Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszugehen in der Zeit vom 11.06.2018 bis einschließlich 27.06.2018.
Kassel, 19.03.2014	Der Magistrat	
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Der Magistrat	
gez. Lindemann Technischer Angestellter	gez. Nolda Stadtbaurat	
Hat erneut öffentlich ausgelegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 11.06.2018 bis einschließlich 27.06.2018. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 26 vom 01.06.2018.	Kassel, 20.02.2019	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 17.12.2018 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Kassel, 16.07.2018	Kassel, 20.02.2019	
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Die Stadtverordnetenversammlung	
gez. Lindemann Technischer Angestellter	gez. Zeidler Stadtverordnetenvorsteher	
Ausfertigung Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.		
Kassel, 11.02.2019		
Der Magistrat		
gez. Geselle Oberbürgermeister		
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 10 vom 08.03.2019. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.	
Kassel, 11.02.2019	Kassel, 26.03.2019	
Der Magistrat	Der Magistrat	
gez. Geselle Oberbürgermeister	gez. Nolda Stadtbaurat	

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 363) Bauabzugsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607). Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), Inkrafttreten am 7. Juli 2018 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59). Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338). Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82). Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211). Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel ('Baumschutzsatzung') in ihrer jeweils gültigen Fassung. Satzung zur Herstellung, Ablesung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder ('Stellplatzsatzung') in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Änderungsvermerke

Änderung / Bemerkung:	Datum:	durch:	
Satzungsversion	17.09.2018	C. Heckroth	03
Erneute Offenlage (Entwurf)	28.05.2018	C. Heckroth	01
Vorentwurf gezeichnet:	15.11.2013	J. Scharf	



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/27 A, 2. Änderung 'Sozialversicherung LFG' und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. I/27 B 'Frankfurter Straße / Bosestraße'

Maßstab 1 : 500 Datum: 17. September 2018

Kassel	documenta Stadt	BAS
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Büro für Architektur und Stadtplanung Holger Möller Dipl.-Ing., Architekt, Stadtplaner und Städtebauarchitekt	Querallee 43 34119 Kassel Tel.: 0561 / 7880870 Fax: 0561 / 7880890 mail@bas-kassel.com